

## Ortschaftsratsvorlage OV/011/2025

**Amt:** Bauamt  
**Bearbeiter:** Julia Fischer  
**Aktenzeichen:** 795.52:Solarpark Birkenweg

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortschaftsrat	06.05.2025	öffentlich
Gemeinderat	21.05.2025	öffentlich

Protokollauszug an: 2x Bau- und Liegenschaftsamt

---

### **Bebauungsplan "Solarpark Birkenweg" - Satzungsbeschluss**

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**
- **Beschluss des Bebauungsplans und Örtlicher Bauvorschriften als Satzungen**

#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Die Stadt Schömburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ der Firma Gebr. Bark GmbH & Co. KG die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen. Es ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,7 ha der Flst. 1568 und 1568/9 im Stadtteil Schörzingen. Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzzielen, die geordnete Entwicklung eines Solarparks sowie die erforderlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind, sowie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Hierdurch soll eine gezielte Bebauung und Nutzung gewährleistet werden.

Es ist vorgesehen, den produzierten Strom der PV-Anlage in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.

Es ist außerdem vorgesehen, mit dem produzierten Strom der PV-Anlage, die angrenzenden

gewerblichen Anlagen der Gebr. Bark GmbH & Co. KG zu versorgen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den nördlich und östlich gelegenen Birkenweg auf Flst. 1566/3.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Gemäß der nachfolgenden Abbildung befindet sich das Plangebiet innerhalb einer solchen Flächenkulisse.

### **Anregungen und Bedenken**

Die während der Auslegungszeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung, sind in der Synopse (Anhang) dargestellt.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange folgten weitgehend den Unterlagen des Bebauungsplans. Die vorliegende Fassung des Bebauungsplans enthält keine Änderungen in den planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften gegenüber dem Offenlage-Entwurf.

Seitens der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme abgegeben worden. Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf den Schutz der im Norden des Plangebiets auf Flst. 1581/1 vorhandenen Bebauung und deren Nutzung. Mit der Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden Lichtimmissionen bzw. Blendwirkungen sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder verbunden. Zudem wird angeregt, im Norden des Sondergebiets eine randliche Eingrünung vorzusehen und Einfriedungen in diesem Bereich ausschließlich innerhalb von Baugrenzen zuzulassen. Eine genauere Betrachtung des Immissionsorts kann erst auf Bauantragsebene erfolgen. Eine Beeinträchtigung des u.a. auch zum Wohnen genutzten Gebäudes durch Reflexion ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen möglichen Blendschutzmaßnahmen nicht entgegen. Von der Änderung der Festsetzung zur randlichen Eingrünung wird abgesehen, da das Sondergebiet einer Rückbauverpflichtung unterliegt. Der Abstand von Einfriedungen von mindestens 0,50 m zur Grundstücksgrenze des öffentlichen Weges auf Flst. 1566/3 wird für ausreichend erachtet.

Der Bebauungsplan sowie die im Rahmen der Offenlage eingegangenen wesentlichen Stellungnahmen werden in Form eines Fachvortrages in der Gemeinderatsitzung erläutert.

### **Weiteres Verfahren**

Nach Fassung des Satzungsbeschlusses kann der Bebauungsplan beim Landratsamt Zollernalbkreis zur Genehmigung eingereicht werden. Die Genehmigung ist erforderlich, da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Der Bebauungsplan wird anschließend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schömberg rechtskräftig.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 GemO BW als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schörzingen aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften werden nach § 74 LBO BW i. V. m § 4 GemO BW als Satzung beschlossen.

## **Anlagen**

1. Satzungsentwurf
2. Satzungsentwurf Öffentlich-Rechtliche Vorschriften
3. Planzeichnung
4. Textteile des Bebauungsplans  
(Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung)
5. Umweltbericht
6. Bestandsplan zum Umweltbericht
7. Maßnahmenplan zum Umweltbericht
8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)
9. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage